

KoMa-Büro, % StugA Mathe, Uni Bremen, Pf 33 04 40, 28334 Bremen

An die Verantwortlichen
in Politik und Wissenschaft

31. Mai 2014

Resolution zum Gesetzesentwurf des Hochschulzukunftsgesetz im Land NRW

Mit dem Hochschulzukunftsgesetz (Stand 29.5.2014, bzgl. des aktuellen Regierungsentwurfs) werden einige offensichtliche Mängel des Hochschulfreiheitsgesetzes aus dem Jahre 2007 korrigiert. Dennoch fordern wir die Landesregierung sowie alle Mitglieder des Landtages NRW dazu auf, folgende Forderungen im parlamentarischen Prozess umzusetzen:

Bzgl. § 50 Abs. 2 Ziffer 1: Die Einschränkungen zur Einschreibung bzw. Gründe zur Exmatrikulation (durch § 51 Abs. 3 Ziffer 1) von Personen mit psychischer oder geistiger Beeinträchtigung halten wir für nicht tragbar. Eine solche Regelung lässt individuelle Bedürfnisse und Besonderheiten außer Acht und ist im Übrigen unbegründet. Die erwähnten Aufnahmebedingungen stehen im direkten Widerspruch zu § 3 Abs. 5 dieses Entwurfs, den Akkreditierungsrichtlinien¹ (Absch. 2.11) sowie dem Diversity-Konzept der Landesregierung.

Bzgl. § 51 Abs. 3 Ziffer 8: Das zukünftige Hochschulgesetz darf keine Zwangsexmatrikulation aufgrund anscheinender Passivität der Studierenden ohne vorherigen Beschluss einer gruppenparitätisch besetzten Kommission ermöglichen. Die dahingehende, vom Begründungstext² implizierte Intention sollte deutlicher in den Gesetzestext eingebunden werden. Die zeitlichen Angaben im gegebenen Abschnitt sollten außerdem eindeutig und als untere Grenze formuliert werden.

Bzgl. §§ 11 und 22: Die Demokratisierung der Hochschulen durch die Stärkung der Senate und gruppenparitätisch besetzter Gremien ist unbedingt nötig (u.a. §§ 11 und 22 Abs. 2). Besonders in einer komplexer werdenden Hochschullandschaft müssen tiefgreifende Veränderungen mit lokalem Sachverstand anstatt von externen Gremien getroffen werden. Hier möchten wir deshalb explizit unsere Zustimmung zum vorliegenden Regierungsentwurf ausdrücken.

Bzgl. § 71a: An den Hochschulen muss ein transparenter Umgang mit Drittmitteln vorgeschrieben werden. Externe Forschungsfinanzierung gewinnt vor dem Hintergrund angespannter öffentlicher Haushalte immer mehr an Gewicht. Studierende und die Öffentlichkeit haben ein Anrecht darauf zu erfahren, wer ihre Hochschule finanziert. Auch diesen Teil des Entwurfes möchten wir deshalb positiv hervorheben.

¹„Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“, http://akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Regeln_Studiengaenge_aktuell.pdf

²„Begründung zum Regierungsentwurf eines Hochschulzukunftsgesetzes“, http://www.wissenschaft.nrw.de/fileadmin/Medien/Dokumente/Hochschule/Gesetze/Begrueundung_HZG_RegE_mit_Aenderungen.pdf

Bzgl. § 3 Abs. 4: Wir sprechen uns gegen jede geschlechterspezifische Diskriminierung aus. Deshalb schlagen wir für § 3 Abs. 4 folgende Änderungen vor:

Die Hochschulen fördern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von ~~Frauen und Männern~~ Menschen aller Geschlechter in der Hochschule und wirken auf die Beseitigung der für ~~Frauen bestehenden~~ geschlechterspezifischen Nachteile hin. Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten (Gender Mainstreaming).

Die Hochschulen tragen der Vielfalt ihrer Mitglieder (Diversity Management) sowie den berechtigten Interessen ihres Personals an guten Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung.

Auch an anderen Stellen (z.B. § 24 Abs. 1) wäre mehr Rücksicht auf das eigentliche Ziel der Gleichstellung wünschenswert.

Bzgl. § 58 Abs. 7: Eine grundsätzliche Verpflichtung der Studierenden zum Besuch der Fachstudienberatung erscheint uns nicht zielführend. Das Prinzip der Beratung an sich basiert auf Freiwilligkeit und sollte ein Angebot von Seiten der Hochschule darstellen.

Bzgl. § 12 Abs. 2: Wir halten es für wichtig, dass in der akademischen Selbstverwaltung größtmögliche Transparenz herrscht. Deshalb sehen wir die Öffentlichkeitspflicht von Sitzungen der genannten Gremien positiv.

Bzgl. § 53 Abs. 7: Wir begrüßen die Verpflichtung der Hochschulen, den Studierendenschaften für die Erfüllung ihrer Aufgaben unentgeltlich Räume zur Verfügung zu stellen. Dies entspricht mehrheitlich dem aktuellen Zustand und schafft für die Studierenden Rechtsanspruch sowie zusätzliche Planungssicherheit.

*Resolution der 74. Konferenz der deutschsprachigen Mathematikfachschaften,
Berlin den 31. Mai 2014*